

Eckpunktepapier – Tagespflegen in Bayern

Hauptmerkmale

Tagespflegen sind eigenständige Einrichtungen in denen pflegebedürftige Menschen tagsüber, zumeist werktags, betreut und gepflegt werden. Dadurch wird es insbesondere berufstätigen Pflegenden ermöglicht, Pflege und Beruf miteinander zu verbinden. Häuslich Pflegenden erfahren Entlastung, Pflegebedürftigen wird ein strukturiertes Tageserleben mit vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten geboten.

Einer der Grundgedanken der Tagespflege ist es, durch eine gemeinschaftliche und gesellige Alltagsstruktur Aktivierung zu erreichen sowie Vereinsamung entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wird in der Konzeption ebenso wie in der täglichen Arbeit in den Tagespflegen in Abgrenzung zum vollstationärem Bereich das Prinzip „Alltagsleben vor Pflege“ verfolgt. Der Tagesablauf wird bestimmt durch gemeinsame Mahlzeiten mit den dazugehörigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, Beschäftigungsangeboten verschiedener Art (Unterhalten, Musikhören, Vorlesen usw.), Ruhe- und Erholungspausen, pflegerischen Angeboten, therapeutischen Übungen in der Gruppe oder als Einzeltherapie, Ankunft und Abholen der Gäste.

Zielgruppen

Gäste von Tagespflege sind meist ältere Menschen, die entweder aufgrund altersbedingter Beeinträchtigungen oder sonstiger, mit dem fortschreitenden Lebensalter einhergehende Einschränkungen, wie etwa einem Mangel an Mobilität und Kontakten zur Außenwelt, nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten und zu bewältigen. Vielfach zählen zu den „typischen“ Tagespflegegästen Menschen, die an Demenzen unterschiedlicher Genese erkrankt sind. Die Tagespflegegäste sind vielfach gehbehindert (Gehhilfen/Rollstühle), jedoch in der Regel noch relativ mobil, also nicht bettlägerig. Die Gäste bedürfen im Wesentlichen einer sozialen Betreuung, daneben allerdings auch bis zu einem gewissen Grad einer körperlichen Pflege.

Kosten

Die Pflegekasse übernimmt im Rahmen der Leistungsbeträge die **pflegebedingten Aufwendungen** der teilstationären Pflege einschließlich der Aufwendungen für **Betreuung** und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der **medizinischen Behandlungspflege** sowie das **Beförderungsentgelt** und den **Ausbildungszuschlag** (vgl. § 41 II SGB XI) - bis zu einer bestimmten Summe und abhängig vom Pflegegrad. Weitere pflegerische Aufgaben (z.B. Morgentoilette usw.) werden in der Tagespflege nicht angeboten und auch nicht finanziert. Der Pflegebedürftige muss die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten selbst tragen (sog. **Eigenanteil**). Tagesgäste mit Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag für die Tages- oder Nachtpflege einsetzen. Das Geld der Pflegeversicherung für die Tagespflege steht Versicherten ab Pflegegrad 2 zusätzlich zu ihrem Pflegegeld, den Pflegesachleistungen und ihrem Entlastungsbetrag zu.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanzielle Unterstützung der Pflegekasse:

Pflegegrad 1	125 Euro über den Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Rechtliche Grundlagen - Der Rahmenvertrag

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI wurde 2018 auf Landesebene ein Rahmenvertrag zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern für die teilstationäre Pflege in Bayern abgeschlossen. Dadurch sind die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die teilstationäre Pflege in Bayern verbindlich geregelt:

Die kleinste **wirtschaftlich tragfähige Einheit** hat 15 Plätze. Unterschreitungen dieser Orientierungszahl sind möglich, wenn die Leistungsfähigkeit trotzdem gewährleistet ist und konkrete besondere Umstände vorliegen. Als besondere Umstände sind beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten sowie das spezifische Gästeklientel zu nennen. Für die Abholung der Tagespflegegäste von ihrer Wohnung und die Beförderung wieder nach Hause muss ein **Beförderungsangebot** geschaffen werden.

Im Rahmen der **Platzzahlflexibilisierung** können bis zu zwei Pflegeplätze flexibel belegt werden (z.B. Einrichtung für 20 Gäste, an einigen Tagen aber 22 Gäste anwesend), wenn der Jahresdurchschnitt der Pflegeplätze trotzdem eingehalten wird. Es ist aber dringend darauf zu achten, dass andere Vorschriften und Gesetze – wie beispielsweise Vorgaben zum Brandschutz – eingehalten werden und diese die maximale Gästeanzahl (hier im Bsp. 22 Gäste) berücksichtigen.

Oftmals sagen Tagespflegegäste ihren Besuch (kurzfristig) ab. Eine **Abwesenheitsvergütung** von 75% der Pflegevergütung kann bei kurzfristiger Absage abgerechnet werden. Dabei ist von einer „kurzfristigen Absage“ auszugehen, wenn die Abwesenheit des Gastes innerhalb von 7 Kalendertagen vor oder an dem gebuchten Tag bekannt wird.

Der Rahmenvertrag legt auch die räumlichen Voraussetzungen einer Tagespflegeeinrichtung fest. Die **Flächenberechnung** erfolgt anhand der Schritte, die dem Excel-Tool in Anlage 4 des Rahmenvertrags entnommen werden können. Für eine Tagespflegeeinrichtung mit 12 oder mehr Plätzen regelhaft eine Mindestfläche von 192 qm (12 x 16 qm) vorhanden sein. Auf diese ermittelten Flächen sind je zusätzlichen Platz mindestens 4 qm an Betreuungsfläche aufzuschlagen. Die prozentuale Aufteilung von Betreuungsfläche und Funktionsflächen ist zu ermitteln. Dabei ist die Funktionsfläche angemessen an die Anzahl an Pflegebedürftigen anzupassen, es ist keine feste zusätzliche Quadratmeteranzahl vorgegeben.

Die für Tagespflegen in Bayern geltende Personalschlüssel wurden im Grundsatzpapier für Vergütungsverhandlungen der solitären teilstationären Pflege in Bayern (Stand 28.06.2018) in der Sitzung der Landespflegesatzkommission vom 01.08.2018 beschlossen.

Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung

Die Tagespflegeeinrichtung bedarf einer Zulassung durch die Pflegekasse. Voraussetzung für die Zulassung einer Pflegeeinrichtung in Bayern ist der Abschluss eines **Versorgungsvertrages** mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe (Bezirk). Dafür ist der "Gemeinsame **Strukturerhebungsbogen** zum Antrag auf einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI" (Antrag des Trägers an Pflegekassen) auszufüllen und der ARGE der Pflegekassen zuzusenden. Ein Versorgungsvertrag darf nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die den Anforderungen des § 71 SGB XI genügen und die Gewähr für eine dauerhaft leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten bzw. Pflegebedürftigen übernehmen. Soweit und solange diese Voraussetzungen erfüllt werden, hat die Einrichtung einen Rechtsanspruch auf einen Versorgungsvertrag (vergleiche § 72 Absatz 3 SGB XI).

Eine Leistungsvergütung ist erst nach Zustandekommen des Vertrages möglich - rückwirkende Abrechnungen können nicht vergütet werden. Dazu werden - nach Abschluss des Versorgungsvertrags - Pflegesätze mit der Pflegekasse auf der Basis einer gemeinsam abgestimmten Kalkulation von prospektiven Personal- und Sachkosten, einer Pflegegradverteilung und einer Belegung im Rahmen der sog. **Pflegesatzverhandlung** vereinbart (**Vergütungsvereinbarung** nach §§ 84, 85 u. 87 SGB XI).

Bedingung für den Abschluss von Versorgungsverträgen und Pflegesatzvereinbarungen ist zudem die Einhaltung der **Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung** sowie für die Entwicklung eines **einrichtungswirtschaftlichen Qualitätsmanagements** nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (MuG). Grundlage der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind zudem die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI (LQM - Anlage zum Versorgungsvertrag).

Aufbau und Planungsprozess

Im **Planungsprozess** sind zeitliche bzw. finanzielle Ressourcen einzuplanen für

- Informationsbeschaffung zu den grundlegenden Bedingungen und Pflichten (Rahmenvertrag, MuG)
- Bedarfs- und Angebotsanalysen
- Projekt- und Finanzplanung
 - Abklärung der Finanzierung,
 - Akquisition von Fördermitteln,
 - Kauf, Neubau, Umbau (bauliche Anpassung) der Immobilie, Mietkaution
- Antrag auf einen Versorgungsvertrag: Einreichung bei der ARGE mind. 2 Monate vor geplanter Inbetriebnahme!
- Vergütungsverhandlung: rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pflegesatzverhandler!
- sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Um den **Bedarf** abzuklären, ist es sinnvoll, auf lokaler Ebene, d.h. in den Kommunen Gespräche mit ausgewählten Schlüsselpersonen z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen oder Kirchengemeinden, Seniorenfachstellen, Seniorenbeauftragten oder Sozialreferenten zu führen. Grundsätzlich zeigen Untersuchungen und Erfahrungen, dass eine hohe Belegung und damit eine gute Wirtschaftlichkeit dann erreicht wird, wenn pro Tagespflegeplatz etwa 2,5 - 3 Verträge abgeschlossen werden können (z.B. 15 Plätze = 40 Verträge mit Gästen).

In einem **Konzept** sind die Ideen und Leitprinzipien schriftlich festzuhalten, die der Tagespflege zugrunde liegen sollen. Insbesondere sollten in diesem Konzept die Betreuungs- sowie Aktivierungsangebote, die pflegerische Versorgung und der Tagesablauf genau beschrieben werden.

Alle genannten Aktivitäten, die in der Tagespflege angeboten werden (Beschäftigungsangebote, Ruhe- und Erholungspausen, pflegerischen Angebote, therapeutischen Übungen etc.), sollen in den eigenen Räumen möglich sein. Daher bedarf es eines **umfassenden Raumprogramms** schon zu Beginn der Planung.

Architektur und bauliche Gestaltung

Der Rahmenvertrag der teilstationären Pflege in Bayern unterscheidet zwischen **Betreuungs- und Funktionsflächen** (s.o.):

- **Betreuungsflächen:** z.B. Aufenthalts-, Ruhe- und Therapieräume sowie die Therapieküche, Verkehrsflächen je nach konzeptioneller Ausrichtung (z.B. Gang-/Bewegungsflächen)
- **Funktionsflächen:** z.B. Eingangsbereich mit Garderobe, Vorratsraum, Badezimmer, Hauswirtschaftsraum bzw. Lagerraum, Büro-/Besprechungsraum und Toiletten, Teeküche für Mitarbeiter, Verkehrsflächen

Barrierefreiheit ist umfassend zu verwirklichen, nicht nur in den Räumen der Tagespflege, sondern auch auf allen Wegen auf dem Grundstück, die den Zugang zur Tagespflege bilden. Daher ist die Tagespflege-Einrichtung vorzugsweise im Erdgeschoss anzusiedeln. Dies ist weiterhin für die barrierefreie Erreichbarkeit von Außenbereichen wie Gärten/Terrassen sinnvoll. Auch im **Ankommens-/Empfangsbereich** ist auf die sichere Gestaltung des Nebeneinanders von Fußgängerzugang und Fahrdienst-Fahrweg zu achten. **Außenanlagen** sind abhängig von der konkreten Gefährdungslage vor Ort (z.B. stark befahrene Straße vor der Einrichtung) entsprechend zu sichern.

Bei der **Gestaltung des Grundrisses** ist insbesondere darauf zu achten, dass kurze Wege die verschiedenen Bereiche der Tagespflege verbinden. Vor allem zwischen dem Lebens-/Auf-enhaltsbereich und den (behindertengerechten) WCs sollten direkte Verbindungen bestehen. Der Aufenthaltsbereich ist daher bestenfalls mittig in der Tagespflege-Einrichtung zu positionieren, ebenso wie mindestens die Hälfte der notwendigen WCs. Weiterhin sorgen breite Flure für eine bessere Mobilität in den Gängen.

Alters- und demenzsensible Gestaltung: Bei demenziell Erkrankten, wie auch bei der Altersgruppe der über 80-Jährigen ist die Sehkraft und -schärfe deutlich verringert, wodurch die Wahrnehmung der Umwelt beeinträchtigt ist. Auch die Sensibilität der weiteren Sinneswahrnehmungen nehmen mit dem Alter und bei einer demenziellen Erkrankung stark ab. Hier sind baustrukturelle Maßnahmen gefragt, die die Orientierung der älteren aber insbesondere der demenziell erkrankten Menschen steuern, visuelle Barrieren aufheben bzw. vermeiden, zu einer Reduzierung von Angstzuständen beitragen und Geborgenheit vermitteln können. Die Einrichtung sollte daher einerseits sinnfällig (leicht handbarbar, gut zu reinigen, nicht die Wege versperrend etc.) sein, aber andererseits auch das Gemütlichkeitsgefühl der Gruppe der Gäste ansprechen.

Beispielsweise finden sehr moderne Einrichtungen oftmals wenig Anklang bei älteren Tagespflegegästen. Ein Farb- bzw. Lichtkonzept, das die biologische und psychologische Wirkung von Licht und Farben auf den Menschen berücksichtigt, kann zusätzlich das Gefühl von Wohlbehagen bzw. die Aktivierung der Gäste unterstützen.

Fördermöglichkeiten

Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR“

Die Förderrichtlinie umfasst eine mögliche Förderung von bis zu 25.000 Euro pro neu geschaffenen Platz: <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/>. Antragsberechtigt sind freie, öffentliche und private Leistungserbringerinnen und -erbringer der Pflege oder Investorinnen und Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin weitergeben.

Informationen und Unterstützung

Die Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bietet die Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“ ein kostenfreies Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema Pflege und Wohnen mit

- individueller Beratung und Projektbegleitung
- Information der Öffentlichkeit und Förderung des Fachaustausches
- Durchführung von Veranstaltungen

Themenschwerpunkte sind:

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Tagespflegen
- Sonstige innovative Wohn- und Pflegeformen
- Pflegekonferenzen

Träger

Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH

Spiegelstr. 4, 81241 München, Telefon: +49 (89) / 20 18 98 57

E-Mail: kontakt@bayern-pflege-wohnen.de, Homepage: www.bayern-pflege-wohnen.de

Im Auftrag

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

